



Hausordnung für Besucher*innen

1. Der Einlass von Besucher*innen erfolgt bis 30 Minuten vor Schließzeit.
2. Ermäßigte Eintrittskarten können nur von einem begünstigten Personenkreis gegen Nachweis der Berechtigung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Eintrittskartenarten zu einem ermäßigten Preis besteht nicht. Wurde die Ermäßigung unberechtigt in Anspruch genommen, wird die Eintrittskarte ersatzlos ungültig. Bezahlte Tickets können weder umgetauscht noch (teilweise) rückerstattet werden. Beschränkte Besichtigungsmöglichkeiten aufgrund einer vorübergehenden Schließung von Teilbereichen des Museums stellen keinen Mangel des gekauften Tickets dar und begründen keinen Anspruch auf eine (anteilige) Rückerstattung des Kaufpreises.
3. Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt zum Museum. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die ihr anvertrauten Kinder zu beaufsichtigen, um Unfälle sowie Schäden zu vermeiden.
4. Während des gesamten Aufenthalts sind angemessene Kleidung und adäquate Schuhe zu tragen.
5. Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Assistenztiere) sowie sperrigen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, stichprobenweise Personen- und Taschenkontrollen durchzuführen. Bei starkem Besucher*innenandrang sind aus Sicherheitsgründen Kinderwagen in den Schausälen nicht zugelassen. Ein Abstellplatz für Kinderwagen steht nur begrenzt zur Verfügung.
6. An der Garderobe sind abzugeben: nicht zusammenlegbare Schirme und Stöcke (ausgenommen medizinische Notwendigkeit), Stative, nasse Überkleider, große Taschen, Rucksäcke und ähnliche Gepäckstücke. Das NHM haftet für Schäden an in der Garderobe abgegebenen Gegenständen gemäß § 964 ABGB, allerdings nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Entstandene Schäden sind sofort nach Übernahme der Gegenstände bekannt zu geben. Besonders wertvolle Gegenstände oder über die Verkehrsüblichkeit hinausgehende Geldbeträge dürfen nicht in den Garderoben verwahrt werden. Kommt es dennoch zu einer Verwahrung, haftet das NHM nicht für deren Verlust oder Beschädigung.
7. Geschlossene Gruppen dürfen eine Gruppengröße von 30 Personen nicht überschreiten. Im Falle von Kindergruppen haben die entsprechenden Aufsichtspersonen ihrer Aufsichtspflicht, insbesondere bezüglich der Einhaltung dieser Hausordnung für Besucher*innen, während des gesamten Museumsbesuches nachzukommen. Die Aufsichtspflicht der Aufsichtspersonen für Gruppen gilt auch während des sonstigen Museumsbesuches. Gruppen, bzw. bei Führungen die entsprechenden Vermittler*innen, sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie die übrigen Besucher*innen nicht stören (z. B. niedriger Lärmpegel, Platz für andere Besucher*innen lassen). Führungen sind 15 Minuten vor der Schließzeit zu beenden.
8. Privates Fotografieren und Filmen ist ohne Stativ und Blitzlicht bzw. sonstige Formen zusätzlicher Lichtquellen erlaubt. Fotografieren und Filmen für gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke sowie die Verbreitung von Bildmaterial im Internet ist genehmigungspflichtig. Wir behalten uns vor, das Fotografieren und Filmen fallweise gänzlich zu untersagen.
9. Private Verkaufstätigkeit, Betteln sowie jede sonstige Tätigkeit, insbesondere Lärmentwicklung, die eine Belästigung für andere Besucher*innen darstellen kann, ist untersagt.
10. Das NHM ist sauber zu halten und anfallender Müll ist in den bereit gestellten Abfallbehältern getrennt zu entsorgen.
11. Essen und Trinken ist nur im Café gestattet. Das Rauchen ist im gesamten Haus verboten. Die Verwendung von E-Zigaretten ist nicht gestattet.
12. Das Berühren von Objekten oder Vitrinen ist untersagt (ausgenommen sind ausgewiesene Hands-On Objekte).
13. Für Schäden an der Einrichtung, den Objekten oder anderen Besucher*innen haftet der Verursacher verschuldensunabhängig, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Fall der Nichteinhaltung von Anweisungen der Mitarbeiter*innen des NHM oder dieser Hausordnung für Besucher*innen.
14. Im Alarmfall ist den grünen Notausgang-Pfeilen zu den Ausgängen zu folgen sofern das Aufsichtspersonal nichts Gegenteiliges anordnet. Das Benützen der Aufzüge ist im Alarmfall verboten.
15. Das Aufsichtspersonal des NHM ist berechtigt, Schausäle zu sperren. Allen Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist mit Höflichkeit und Respekt zu behandeln.
16. Das NHM behält sich vor, Personen, die:
 - kein gültiges Eintrittsticket vorweisen können;
 - die Bestimmungen dieser Besucherordnung wiederholt oder besonders grob missachten;
 - ein sonstiges rechtswidriges Verhalten setzen;
 - durch eine sonstige Handlung den Museumsbetrieb stören können;
 - alkoholisiert oder in einem sonstigen Rauschzustand sind
 den Zutritt zu verwehren bzw. des Hauses verweisen zu können. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.
17. Das NHM strebt danach, ihnen einen angenehmen und qualitativ hochwertigen Aufenthalt zu ermöglichen. Beschwerden oder Anregungen an das Naturhistorische Museum Wien nehmen wir daher insbesondere gerne am Infostand in unserem Feedbackbuch entgegen.

